

PROZESSABLAUF FÜR ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNGS- UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND: „SWF-BEITRAGSVORSCHREIBUNG“

Beitragspflichtige Firmen:

- **Variante 1:** Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im Ausland nach den §§ 22d AÜG (Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt im Ausland).¹
- **Variante 2:** Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im Ausland nach den §§ 22d AÜG (Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt in Österreich).²

Höhe der Beitragsleistung:

- Seit 01.04.2017 sind 0,35 % von der Beitragsgrundlage gem. § 22d Abs 1 und 2 AÜG SWF-Beiträge zu entrichten.
- Für den Fall, dass das gemeldete Entgelt erkennbar unter den im AÜG geregelten Ansprüchen liegt, erfolgt die Vorschreibung auf Basis der Ansprüche gem. § 10 Abs 1 bzw. Abs 3 AÜG.

ABLAUF VON VARIANTE 1:

Schritt 1: Melden der Überlassung bei der ZKO im BMF

Das gewerbliche AKÜ meldet gem. § 19 Abs 1 iVm Abs 4 LSD-BG die Überlassung von Zeitarbeitskräften (ZA) nach Österreich vor Entsendung elektronisch bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Schritt 2: Übertragung der Überlassungsdaten von der ZKO an den SWF

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) erhält von der ZKO auf gesetzlicher Grundlage die notwendigen Informationen, um den SWF-Beitrag berechnen und vorschreiben zu können.

Schritt 3: Zugang zu „Mein SWF“

Das AKÜ mit Sitz im Ausland erhält einen Zugang (Benutzer/in & Passwort) zu „Mein SWF“ – <https://app.swf-akue.at/onlineportal/user/login> – über das die gesamte SWF-Beitragsvorschreibung und –einhebung abgewickelt wird.

Schritt 4: Präzisierung der Informationen für die SWF-Beitragsvorschreibung

Das AKÜ mit Sitz im Ausland hat nach Freigabe der Daten durch den SWF 14 Tage Zeit, diese Daten zu präzisieren:

- Angabe jener/s Tage/s des Überlassungszeitraumes, an welchen/m nicht in Österreich gearbeitet wurde und dadurch kein SWF-Beitrag zu verrechnen ist (=Entsendeunterbrechungen: ZA war für diesen Zeitraum außerhalb von Österreich eingesetzt, ZA ist dem Dienst unentschuldigt ferngeblieben oder ZA erhielt einen unbezahlten Urlaub).

Schritt 5: Prüfen durch den SWF

Der SWF prüft Ihre eingereichten Daten auf SWF-Beitragspflicht und kollektivvertragliche Einstufung, damit eine etwaige Unterentlohnung nach dem LSD-BG ausgeschlossen werden kann.

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen. Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch den SWF über „Mein SWF“.

² Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen. Die Einhebung der Beiträge erfolgt nach § 22d Abs 3 AÜG über die jeweiligen österreichischen Sozialversicherungsträger und diese sind zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung abzuführen.

Schritt 6: Ergänzung der Daten und Berechnung des SWF-Beitrages durch den SWF

Der SWF ergänzt die Kollektivvertrags-Einstufungen pro ZA gem. Gewerbeberechtigung des Beschäftiger-Betriebes, Tätigkeitsbeschreibung und gemeldeter Entlohnung und berechnet darauf basierend den SWF-Beitrag.

Schritt 7: Finale Vorschreibung des SWF-Beitrags

Der SWF-Beitrag wird für den aktuellen Monat endgültig, aufgrund Ihrer näheren Angaben und SWF-seitiger Ergänzungen elektronisch vorgeschrieben. Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein.

Beispiel: Der Monat Januar wird im Folgemonat Februar verrechnet und ist nach Versendung der Vorschreibung binnen einer Frist von 30 Tagen zu begleichen.

Schritt 8: Einzahlung durch das AKÜ mit Sitz im Ausland

Das AKÜ mit Sitz im Ausland zahlt auf das dafür beim SWF vorgesehene Konto bei der ERSTE Bank ein:

- Kontowortlaut: Sozial- und Weiterbildungsfonds gem.Par.22 Beiträge zum SWF/Ausland
- IBAN: AT28 2011 1822 2568 5802
- BIC: GIBAATWWXXX
- Zahlungsreferenz: SWF-SO-Firmen-ID

Schritt 9: 1. Mahnung

Sollte der Vorschreibungsbetrag nicht zeitgerecht eingezahlt werden, erfolgt ebenfalls elektronisch die 1. Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Frist.

Schritt 10: Letzte Mahnung

Sollte der Vorschreibungsbetrag abermals nicht eingezahlt werden, erfolgt die letzte Mahnung unter Setzung einer letztmaligen 14-tägigen Frist.

Schritt 11: Verständigung Rechtsanwalt

Sollte die Zahlung des SWF-Beitrages wider Erwarten nicht erfolgen, erhält das AKÜ mit Sitz im Ausland die Verständigung unseres Rechtsanwaltes mit der Aufforderung, die säumige Zahlung inklusive der Anwaltskosten zu begleichen.

Schritt 12: Klage beim ASG

Sollte der Zahlungsaufforderung ein weiteres Mal nicht nachgekommen werden, so wird gem. § 22d Abs 4 AÜG eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingereicht.